

Bezirksgemeinde Montag, 10. Dezember 2018, 20.00 Uhr, im Monséjour - Zentrum am See

Vorsitz: Tresch Armin, Bezirksammann

Mitglieder Bezirksrat: Ebert Oliver, Statthalter

Gnos Emil, Bezirksrat Hunziker René, Bezirksrat Küng Peter, Säckelmeister Schlömmer Roman, Bezirksrat

**Entschuldigt:** Gamma Petra, Bezirksrätin

Protokoll: Sinoli Marc, Landschreiber

Anwesend: 235 Personen

A-Geschäft

010 Bezirksgemeinde/Orientierungsversammlung 11

010.1 Botschaften und Akten

Traktandum 01 Begrüssung und Eröffnung durch den Bezirksammann

Aktenzeichen: 010.1-17.2854.12

Bezirksammann Armin Tresch begrüsst alle Anwesenden. Entschuldigt ist heute Bezirksrätin Petra Gamma, welche aufgrund eines notfallmässigen Spitalaufenthaltes abwesend ist. Sie ist aber auf dem Weg der Besserung und wird ihre Arbeit bald wieder aufnehmen können. Wir wünschen ihr an dieser Stelle gute Genesung.

Es sind folgende Medienvertreter der Zeitungen anwesend:

Freier Schweizer: Matthias Niederberger und Lukas Lüthi

Bote der Urschweiz: Erhard Gick und Edith Meyer

Bezirksammann Armin Tresch dankt den Medienvertretern für eine korrekte Berichterstattung und wünscht allen Teilnehmern eine speditive, informative und sachliche Versammlung.

Bezirksammann Armin Tresch erklärt die Bezirksgemeinde als eröffnet.

Er hält nach Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) fest:

- Das Protokoll der letzten Bezirksgemeinde hat der Bezirksrat mit Beschluss Nr. 393/2018 am 11. Juli 2018 genehmigt.
- Die Einladung zur heutigen Bezirksgemeinde erfolgte fristgerecht per Inserat am 20. November 2018 in der Lokalzeitung (§ 18 GOG, mindestens 10 Tage vorher).
- Die Botschaft ist sämtlichen Haushalten termingerecht zugestellt worden.
- Stimmberechtigt ist nur, wer im Bezirk Küssnacht Wohnsitz hat, gemäss § 5 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen: "Das Stimmrecht kann nur in der Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden". Zuwiderhandlungen sind strafbar.
- Nicht stimmberechtigte Personen sind unter Strafandrohung verpflichtet, sich im eigens dafür bezeichneten Bereich, vorne in die erste Reihe nieder zu lassen.

Die Verhandlungen werden wie bis anhin auf Tonband aufgenommen. Die Sprecher werden gebeten, ihre Voten, unter Nennung von Vorname, Name und Adresse, am Mikrophon zu halten. Um eine störungsfreie Versammlung durchzuführen, sind sämtliche Mobiletelefone auf lautlos zu stellen.

Er übergibt das Wort Landschreiber Marc Sinoli zum Verlesen der Traktandenliste.

**Landschreiber Marc Sinoli** begrüsst die Anwesenden und verliest gemäss § 26 Abs. 1 GOG die Traktanden der heutigen Bezirksgemeinde:

- 1. Begrüssung und Eröffnung durch den Bezirksammann
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Erlass über die Teilrevision der Nutzungsplanung des Bezirks Küssnacht, bestehend aus Zonenplan (inkl. Kernzonenplan), Baureglement, Erschliessungsplan und Reglement zum Erschliessungsplan
- Genehmigung von Nachkrediten zur Laufenden Rechnung 2018
- 5. Genehmigung von Nachkrediten zur Investitionsrechnung 2018
- 6. Genehmigung des Voranschlages 2019 mit Festsetzung des Steuerfusses 2019
- 7. Verschiedenes

Landschreiber Marc Sinoli verweist auf Seite 9 der Botschaft, auf welcher Erläuterungen zu zulässigen Anträgen an der Bezirksgemeinde detailliert umschrieben sind. Auf den nachfolgenden Seiten 10 und 11 sind zudem die rechtlichen Grundlagen zum Verfahren von geheimen Wahlen und Abstimmungen an der Bezirksgemeinde erläutert.

Besonders erwähnenswert ist was folgt:

- Das Traktandum 3 (Teilrevision der Nutzungsplanung) wird heute nur an die Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 überwiesen. Dazu findet jedoch heute keine formelle Abstimmung zur Überweisung an die Urne statt. Die Traktanden 4 bis 6 (Nachkredite und der Voranschlag 2019) werden an der heutigen Bezirksgemeinde definitiv verabschiedet.
- Zu Traktandum 3 sind Abänderungsanträge gemäss § 27 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) unzulässig. In diesem Bereich wurden Anträge auf Änderung zuvor im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der öffentlichen Planauflage behandelt. Ein nochmaliges Antragsrecht besteht somit nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, in gut begründeten Fällen die gesamte Teilrevision der Nutzungsplanung an den Bezirksrat zurückzuweisen. Sofern die Vorlage an der Urne im Februar angenommen wird, bedarf es noch der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Im Übrigen ist es aber zulässig, an der Bezirksgemeinde formelle und materielle Anträge zu stellen. Es werden vorab die formellen Anträge zur Abstimmung gebracht.
  Wird einem entsprechenden Antrag stattgegeben, erübrigt sich die Weiterführung und Beratung.
- Nur zu gültigen Anträgen kann eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden. Die Abstimmung über eine geheime Abstimmung findet am Schluss der Beratung statt, bevor über die gestellten formellen oder materiellen Anträge abgestimmt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird immer im offenen Handmehr abgestimmt. Geheime Abstimmung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dies im offenen Handmehr beschliesst.

Er übergibt das Wort Bezirksammann Armin Tresch.

Bezirksammann Armin Tresch fährt gemäss der Traktandenliste fort.

A-Geschäft

12 010 Bezirksgemeinde/Orientierungsversammlung

010.1 Botschaften und Akten

Traktandum 02 Wahl der Stimmenzähler

Aktenzeichen: 010.1-17.2854.12

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und durch die Versammlung genehmigt:

Damian Mettler, Bezirksweibel

In alphabetischer Parteienreihenfolge:

Alois Zimmermann Vertreter der CVPLivio Zulli Vertreter der FDP

Marcel Kuchen Vertreter der SP und Unabhängige

Joe Weiss Vertreter der SVP

Das Büro der Bezirksgemeinde bildet der Bezirksammann, der Landschreiber und die fünf Stimmenzähler. Entscheide über Abstimmungen haben das Büro zu beraten und nicht die übrigen Mitglieder des Bezirksrates.

Bezirksammann Armin Tresch ersucht die Versammlung um Wahl der vorgeschlagenen Stimmenzähler. Die Wahl erfolgt einstimmig.

C-Geschäft

13 010 Bezirksgemeinde/Orientierungsversammlung

010.1 Botschaften und Akten

Traktandum 03 Beschlussfassung über die Teilrevision der Nutzungsplanung des Bezirks Küssnacht, bestehend aus Zonenplan (inkl. Kernzonenplan), Baureglement, Erschliessungsplan und Reglement zum Erschliessungsplan

Aktenzeichen: 010.1-17.2854.13

Bezirksrätlicher Sprecher: Statthalter Oliver Ebert

Zu Beginn stellt Oliver Ebert die beigeladenen Fachplaner Ivo Kuster und Mario Roth von dem Planungsbüro Remund + Kuster in Pfäffikon SZ vor. Sie wurden in der Vorbereitung dieser Vorlage verschiedentlich zur Beratung beigezogen und stehen heute Abend für spezifische Fragen zur Verfügung.

Vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass der Bezirk gemäss § 15 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) verpflichtet ist, alle 15 Jahre die Zonen- und Erschliessungspläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Da dies letztmals im Jahre 1996 erfolgte, ist eine Anpassung und Aktualisierung überfällig. Zudem wurde im Jahr 2014 auf Stufe Bund das neue Raumplanungsgesetz in Kraft gesetzt. Damit ist der Grundsatz der Innenentwicklung vor der Ausserentwicklung fixiert worden. Die nun vorgeschlagene Teilrevision berücksichtigt diesen Grundsatz und knüpft die Innenentwicklung an die Gestaltungsplanpflicht. Weiter lenkt der kantonale Richtplan von 2017 das Wachstum in urbane Räume, zu welchen gemäss kantonalem Richtplan auch der Bezirk Küssnacht gesehen wird. Die künftige Entwicklung sollte deshalb primär in diesen gut erschlossenen Räumen der ÖV-Güteklassen A und B stattfinden. Die nun vorgeschlage-

nen Um- und Aufzonungen erfüllen diese Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan genau.

Der kantonale Richtplan fordert als erstes einen rechtskräftigen kommunalen Richtplan vor der Einleitung einer Gesamtrevision. Mit der Grundplanung hat der Bezirk Küssnacht bereits angefangen. Die Grundzüge von dieser Gesamtschau wurden in mehreren Klausuren der Ortsplanungskommission sowie einer Bezirksratsklausur behandelt. Die Ortplanungs- und Verkehrskommission ist übrigens eine parteipolitische Kommission, wo sämtliche Parteien eingebunden sind. Die vorliegende Teilrevision steht jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Gesamtschau, sondern ist ein Bestandteil davon. Die Ausarbeitung einer kommunalen Richtplanung bis zur grundeigentümerverbindlichen Umsetzung der Nutzungsplanung beansprucht wieder mehrere Jahre. Es wird also noch lange dauern, bis die Bevölkerung über eine neue Vorlage abstimmen kann.

Die Grundlagen dieser Teilrevision sind: der Zonenplan (inklusive Kernzonenplan), das Baureglement, der Erschliessungsplan sowie das Reglement zum Erschliessungsplan. Auf Stufe Bund wurde im Jahr 2014 das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) in Kraft gesetzt. Im Kanton Schwyz wurde im Jahr 2017 der neue kantonale Richtplan (inkl. Arbeitshilfen) genehmigt worden. Für den Bezirk hat dies zur Folge, dass wir nun ein Siedlungsentwicklungskonzept oder einen kommunalen Richtplan erstellen müssen. Wie bereits gesagt, haben wir dies schon in Angriff genommen. Entsprechend sind gemäss RPG die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, das Siedlungsgebiet nach innen zu lenken, eine angemessene Wohnqualität zu schaffen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen. Er ruft nochmals in Erinnerung, dass der gegenwärtig rechtsgültige und anwendbare Nutzungsplan aus dem Jahre 1997 stammt und die letzte Gesamtrevision im Juni 2013 an der Urne knapp abgelehnt wurde. Mit dieser Revision will man eine Teilrevision der Nutzungsplanung erreichen, das Baureglement vereinfachen, den Erschliessungsplan aktualisieren und die Gewässerräume festlegen. Zu betonen gilt es ausserdem, dass nur die unbestrittenen Änderungen der Nutzungsplanung der Bezirksgemeinde vorgelegt werden. Zudem werden die Ein- und Auszonungen flächengleich sein sowie die wichtigsten Änderungen im Baureglement durchsetzt. Die Gesamtrevision wird hingegen erst zwischen 2023 bis 2025 durchgeführt. Dies kann aber noch nicht definitiv gesagt werden, da der Prozess von vielen externen Faktoren abhängt. Im Entwurf ist eine Gesamtschau schon vorhanden. Mögliche Einzonungen sind von der Auslastung der Bauzonen abhängig.

Oliver Ebert erläutert die Vorlage zur Teilrevision in der Folge auszugsweise anhand der Botschaft und einer dafür vorbereiten Präsentation. Es wird auf diese beiden Dokumente verwiesen. Speziell zu erwähnen gilt es dabei was folgt: Die letzte Revision der Nutzungsplanung des Bezirks Küssnacht stammt aus dem Jahr 1997. Auf der Grundlage des kommunalen Richtplans wurde die gesamte Nutzungsplanung, bestehend aus Zonenplan, Kernzonenplan, Erschliessungsplan und den dazugehörenden Reglementen, überarbeitet. Bei der Urnenabstimmung am 9. Juni 2013 wurde die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von den Stimmberechtigten knapp abgelehnt. Deshalb beschloss der Bezirksrat, eine neue Teilrevision der Nutzungsplanung zu erarbeiten. Die Überarbeitung beschränkte sich zur Hauptsache auf Um- und Aufzonungen zur baulichen Verdichtung in den bestehenden Bauzonen und auf die Vereinfachung des Baureglements. Zudem wurde die Erschliessungsplanung aktualisiert und die Gewässerräume festgelegt. Die Bevölkerung wurde im Januar 2015 an mehreren Infoveranstaltungen über die planerischen Ziele der Revision orientiert. Im November 2016 wurde die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung durchgeführt. Dagegen wurden 37 Einsprachen eingereicht. Nach der Überarbeitung und der zweiten öffentliche Auflage im November 2017 wurden weitere sechs Einsprachen eingereicht. Gegen die Einsprachebehandlung wurden beim Regierungsrat zwölf Beschwerden erhoben, zwischenzeitlich wurde eine Beschwerde zurückgezogen. Da die hängigen Beschwerden den Abschluss der Teilrevision der Nutzungsplanung verzögerten, beschloss der Bezirksrat, nur die unbestrittenen Änderungen der Nutzungsplanung der Bezirksgemeindeversammlung vorzulegen. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz stimmte diesem Vorgehen zu. Von der Urnenabstimmung werden deshalb die verbleibenden elf Beschwerden ausgenommen. Der Bezirksrat ist davon überzeugt, dass die vorliegende Teilrevision zweckmässige Änderungen enthält. Der bislang rechtsgültige Zonenplan stammt aus dem Jahr 1997. Verschiedene übergeordnete Gesetzgebungen machen diese langjährige Revision dringend notwendig. Im Sinne einer Aufwertung und Vereinfachung befürwortet der Bezirksrat die Teilrevision der Nutzungsplanung und beantragt der Bezirksgemeinde, das Planwerk an die Urne zu überweisen. Nach einer positiven Urnenabstimmung kann die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Oliver Ebert ersucht die Bezirksgemeinde im Namen des Bezirksrats die Vorlage an die Urne zu überweisen.

#### Bezirksammann Armin Tresch eröffnet die Diskussion.

Alex Keller, Küssnacht am Rigi: Alex Keller hat im Namen der SP und Unabhängigen offene Fragen zu den Folien zwei und neun bezüglich des erwähnten Siedlungsentwicklungskonzepts. Das Ziel der Raumplanung dürfte seit der Inkraftsetzung des eidgenössischen RPG unbestritten sein. Die darin formulierten Ziele (verdichtetes Bauen zur Vergrösserung der Grünflächen und des Freiraums) setzen aber gewisse Arbeiten voraus, welche vorliegend nicht erfüllt wurden. Ein Siedlungsentwicklungskonzept oder ein kommunaler Richtplan müsste ein zwingender Bestandteil dieser Revision bilden. Seiner Ansicht kann die gewünschte Verdichtung damit gar nicht gesteuert werden. Es fehlen die gesetzlichen und planerischen Vorgaben. Es stellen sich ihm drei Fragen. 1.) Wie soll eine Verdichtung gestaltet und gesteuert werden, wenn dazu keine verbindlichen Rechtsgrundsätze vorliegen? 2.) Wie bringt der Bezirksrat die Bauherrschaft dazu, die gewünschte Verdichtung analog des Bilds auf Folie 9 freiwillig anzustreben? 3.) Wie kann der Bezirksrat und die Bevölkerung sowie die betroffene Nachbarschaft auf die verdichteten Bauprojekte Einfluss nehmen? Ist es mit dem neuen Baureglement möglich, auf eine wie die kürzlich an der Bahnhofstrasse realisierte Überbauung zu reagieren und damit eine dreijährige Strassensperrung zu verhindern? Wenn ja, wie?

Oliver Ebert weist zu Beginn darauf hin, dass die Strassensperrung an der Bahnhofstrasse nichts mit dieser Teilzonenplanrevision zu tun hat. Es herrsche dort aber zugegebenermassen eine unglückliche Situation. Die Vorlage bezweckt - wie schon mehrfach erwähnt – eine Verdichtung nach Innen. Es gilt möglichst wenig Kulturland zu verbrauchen. Zudem soll es möglich werden, höher und breiter zu bauen. Dies entspricht auch der Vorgabe aus dem kantonalen Richtplan, welches den Bezirk als städtisches Gebiet bezeichnet. Der Grundsatz der Verdichtung ist eigentlich unbestritten, meist einfach nicht vor der eigenen Haustüre. Aber genau im Zentrum macht eine Verdichtung Sinn. Andernfalls müsste auf die Peripherie ausgewichen werden, welches wiederum die Zersiedelung fördert. Zur Frage wie die Bauherren zum verdichteten Bauen bewegt werden können, ist tatsächlich eine anspruchsvolle Aufgabe. In jedem Fall braucht es dazu die Mitwirkung von allen Grundeigentümern. Nur zusammen kann ein gemeinsames Projekt verwirklicht werden. Auf der anderen Seite wird die Zentrumszone III nur bei wirklich guten Projekten angewendet. Der Bonus des dichteren und höheren Bauens wird nur gewährt, wenn der Allgemeinheit im Gegenzug auch Vorteile wie preisgünstiger Wohnraum oder zusätzliche Grünflächen verschafft werden. Alle diese Massnahmen werden hervorragend in die später geplante Gesamtrevision passen. Die Arbeit wird nahtlos weitergeführt werden können.

Alex Keller findet hingegen, dass die Vorlage überstürzt daherkommt. Es bestehe im Moment kein dringender Bedarf an einer Revision. Die Vorlage sei für ihn auch nicht aus-

reichend transparent. Nur mit einer sauberen Bedarfsplanung (inkl. Verkehrsaufkommen) kann dies vernünftig beurteilt werden. Dies sei erst mit der Gesamtrevision möglich.

Oliver Ebert entgegnet, dass mit der Zentrumszone III neue Grundlagen geschaffen würden, die genau diese Ansätze aufnehmen. Es bringe nichts zu warten, bis die Gesamtrevision endlich kommen wird, zumal mit dem Siedlungsentwicklungskonzept und dem kommunalen Richtplan keine neuen Instrumente zur Beeinflussung respektive Durchsetzung geschaffen werden. Der Verkehr (insbesondere der Durchgangsverkehr auf den Kantonsstrassen und der Autobahn) lässt sich damit auch nicht vermindern. Der Ausbau wird im Übrigen von privater Seite durch Einsprachen und Beschwerden blockiert.

Daniel Waldvogel, Merlischachen: Er schliesst sich dem Votum des Vorredners an und ersucht die Vorlage zurückzuweisen. Ein höheres, engeres und näheres Bauen verändert nicht nur das Erscheinungsbild der Dörfer, sondern führt auch zu einer Zunahme des Verkehrs. Damit gibt es auch mehr Lärm und eine erhöhte Schadstoffkonzentration in der Luft. Zentral ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Sicherheit der Bevölkerung schwindet. Insbesondere die Kinder seien gefährdet. Seit vielen Jahren werden die Bewohner von Merlischachen vom Tiefbauamt wegen der Schulwegsicherheit vertröstet. Die minderjährigen Kinder müssen noch immer jeden Tag eine ampellose Kantonsstrasse überqueren. Das Tiefbauamt findet unsinnigerweise, dass die Strasse sicher sei. Dabei können die Kinder die Geschwindigkeit gar nicht einschätzen. Die Bundesverfassung garantiert einen sicheren Schulweg. Dieses Recht wird im Bezirk aber verletzt. Mit der vorliegenden Vorlage wird noch mehr Verkehr generiert. Es ist ein Flickwerk, welches die Partikularinteressen von wenigen Personen fördert. Ich stelle den Antrag, dass die Vorlage zurückgewiesen wird. Erst wenn die Verkehrsführung verbessert und die Sicherheit der Schulkinder gewährleistet ist, soll darüber befunden werden.

Armin Tresch erkundigt sich beim Antragsteller nochmals nach der genauen Begründung für die Rückweisung. In der Folge hält er mit Verweis auf die einleitenden Erläuterungen zu dieser Bezirksgemeinde fest, dass im Vorfeld alle Abläufe (öffentliches Mitwirkungsverfahren und zwei öffentliche Auflagen) korrekt durchgeführt wurden. Die vom Antragsteller erwähnten Gründe wurden damals nicht eingebracht. Die Argumentation des Vorredners kann somit nicht als zulässiger Rückweisungsantrag akzeptiert werden. Der Antrag auf Rückweisung von Daniel Waldvogel wird im Sinne von § 27 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes als versteckter Abänderungsantrag qualifiziert und deshalb aus formellen Gründen zurückgewiesen.

Bernadette Wasescha, Merlischachen: Sie hat Frage zur Einzonung der Bahnhofböschung beim Bahnhof Küssnacht. Einige Fragen wurden von der SVP bereits in der Vorlage aus dem Jahre 2012 thematisiert. Auch in der Medienmitteilung von letzter Woche haben wir unsere Vorbehalte zur Umzonung vom "übrigen Gemeindegebiet" in die "Wohnzone III" geäussert. Das betroffene Grundstück eignet sich nicht für eine Wohnüberbauung. Zum einen aufgrund der Lage und Formgebung direkt am Bahngleis, zum anderen aufgrund der dort herrschenden Immissionen. Zusätzlich sind Wohnbauten an diesem Standort aufgrund der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung gar nicht mehr zulässig. Die SVP Küssnacht stellt sich deshalb die Frage, weshalb dieses Gebiet, welches offensichtlich nicht bebaut werden kann, in die Wohnzone III eingezont werden soll? Sofern einzig ein Transfer der Ausnützungsziffer das Ziel sein soll, müsste der Bezirksrat diese Absicht der Bevölkerung kundtun. In diesem Sinne wäre eine objektbezogene Aufzonung der Grundstücke die transparentere und korrektere Vorgehensweise.

Oliver Ebert: Die Einzonungen erfolgten aufgrund eines Einzonungsgesuches der SBB. Bei der Bahnhofsböschung handelt es sich um einen Teil der Bahnanlage. Der Bahnhof gehört zum Siedlungsgebiet. Da die Nutzung als Bahnhof und Bahnanlage bisher eindeu-

tig und standortgebunden war, wurde die SBB-Parzelle keiner Nutzungszone zugewiesen (somit dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen). Da die Bahnhofsböschung keinen eigentlichen Nutzungszweck hat, soll sie von der SBB-Parzelle abgetrennt werden. Mit der angesprochenen Einzonung, der Abparzellierung und dem Verkauf an die angrenzenden Eigentümer besteht für diese die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung im Rahmen des zonenkonform zulässigen. Die Einhaltung des Abstandes von der nutzbaren Fläche des Park-and-Rail-Areals wird mit einer Baulinie im Abstand von sechs Metern sichergestellt. Weitere Gründe, die gegen diese Einzonung sprechen, sind für uns nicht ersichtlich. Insbesondere liegen mögliche Gebäudeerweiterungen ausserhalb des für den Schutz vor nichtionisierende Strahlung (NISV) massgebenden Korridors von 10 bis 25 Meter (gemäss Auskunft Amt für Umweltschutz). Zu erwähnen ist noch, dass die Einzonungsfläche K1 von 2113 m<sup>2</sup> auf 968 m<sup>2</sup> reduziert wurde. Dies um die verlangte, ausgeglichene Bilanz zwischen Einzonungen und Auszonungen im Rahmen der Teilzonenplanrevision zu erhalten. Der Vorschlag der SVP, statt der Einzonung und dem Ausnützungstransfer, die Parzellen aufzuzonen, ist aus unserer Sicht weniger optimal, da man damit sogar noch ein Stockwerk höher bauen könnte. Mit einen Ausnützungstransfer bleiben die Überbauungsmasse und Geschossigkeit der Wohnzone III bestehen, aber man kann die Häuser besser ausnutzen oder Erweiterungen machen, was wiederum gewünschten Verdichtung nach innen entspricht. Dieses Prinzip ist nicht nur der Hauptbestandteil dieser Revision, sondern auch der anstehenden Gesamtrevision. Für uns ist somit die Notwendigkeit dieser Einzonung gegeben, zumal auch in diesem Fall kein Kulturland verloren gehen würde.

Roland Huwiler, Merlischachen: Es wird zwar von Workshops und Kommission gesprochen, wo die Bevölkerung eingebunden wurde. Seit dem Jahr 2013 und der letzten Abstimmung ist in Merlischachen aber nichts passiert. Spürt der Bezirksrat die Anliegen der Bevölkerung noch? Besonders stossend ist an dieser Vorlage die Umzonung im Gebiet Unterbärgiswil von der Kurzone in die Landhauszone. Das Gebiet zwischen dem Campingplatz und der Kantonsgrenze soll in eine Betonwüste verwandelt werden. Das schöne Seeufer würde nicht mehr zugänglich sein. Dabei müsste der Uferbereich und die Bepflanzung geschützt werden. Eine Umzonung würde jedoch zu einem Kahlschlag führen. Dies betrifft insbesondere die dort liegende Ratsherrenschüür, womit eine der letzten öffentlichen Seezugänge verschwinden würde. Auch der Landschaftsschutz ist über die Privatisierung des Seeufers entsetzt. Dabei müsste die Landschaft gemäss den geltenden Planungsgrundsätzen des RPG geschützt und das See- und Flussufer freigehalten werden. Im Einspracheentscheid vom April 2016 hielt der Bezirksrat noch fest, dass der Uferzugang sichergestellt wird. Davon wird nun nichts mehr erwähnt. Ich bin mir bewusst, dass die Vorlage schwierig zu verstehen ist. Trotzdem hoffe ich, dass sich die Stimmbürger die Vorlage bis zur Abstimmung noch eingehend studieren.

Philipp Räber, Merlischachen: Die Vorlage sei aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen: Es fehlt an einem Gesamtkonzept. Der Bezirksrat versucht einzelne Baustellen zu umschiffen und mit einer Salamitaktik ans Ziel zu kommen. Für den Bezirksrat hat die Priorität nur Bauen, Bauen und nochmals Bauen. Dabei fehlen die Infrastruktur sowie Konzepte für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die Verkehrssituation ist weiterhin katastrophal. Auf der Luzernerstrasse fahren täglich mehr als 10'000 Fahrzeuge und nichts wird unternommen. Der Bezirk schiebt die Verantwortung dem Kanton zu anstatt selbst zu handeln. Die Allgemeinheit hat – wie auch das Beispiel Unterbärgiswil zeigt – jeweils das Nachsehen. Von den fast drei Kilometern Ufer sind gerade einmal 90 Meter öffentlich zugänglich. Alle wohnen am See aber nur einige wenige Privilegierte können das Seeufer auch nutzen. Ich stelle deshalb den Antrag, die Vorlage zurückzuweisen und vor der Änderung der Nutzungsplanung zuerst einen kommunalen Richtplan zu erarbeiten.

Oliver Ebert nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Luzernerstrasse in Merlischachen steht im

Eigentum des Kantons Schwyz. Zuständig ist damit das Tiefbauamt des Kantons. Der Bezirk Küssnacht ist folglich lediglich Bittsteller. Der Bezirksrat hat in der Vergangenheit mehrfach versucht, das Tiefbauamt dazu zu bewegen, die Schulwegsicherheit zu verbessern. Auch grössere Delegationen aus dem Bezirk Küssnacht (Bezirksammann, Bezirksräte der Ressorts Bildung, Infrastruktur sowie Planung, Umwelt und Verkehr und deren Abteilungsleiter) konnten das Tiefbauamt nicht umstimmen. Die vom Bezirk schon damals mitgetragenen Vorschläge aus dem angesprochenen Gutachten und weitere Vorschläge wie Tempo 30 fanden leider kein Gehör. Nun haben sich Bezirk und das Tiefbauamt auf das vorliegende Projekt samt Zeitplan geeinigt. Die Umsetzung und Planung dieser Massnahmen obliegt ausschliesslich der Hoheit des Kantons. Anträge seitens besorgter Bewohner müssen direkt an das Tiefbauamt gerichtet werden. Dieses Thema beschäftigt den Bezirksrat, ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Teilzonenplanrevision. Nicht nur die Angehörigen, sondern auch der Bezirksrat ist jeweils sehr betroffen, wenn ein Kind angefahren wird. Wir haben alles unternommen, was aus unserer Sicht möglich war. Aus diesem Grund wäre auch der Bezirksrat froh, wenn die Situation möglichst schnell entschärft würde. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass die Teilrevision kein Flickwerk ist und auch bei einer späteren Gesamtrevision wiederum über die Verdichtung respektive das Bevölkerungswachstum zu befinden ist. Wir dürfen den Verkehr und die Vorlage Teilzonenplanrevision nicht vermischen.

Armin Tresch kommt zurück auf den Rückweisungsantrag von Philipp Räber. Für uns ist das ein materieller Antrag, welcher im öffentlichen Mitwirkungsverfahren hätte eingebracht werden müssen. Aus diesem Grund ist der Antrag ebenfalls nicht zulässig. Es kann darauf nicht eingegangen werden (siehe auch Art. 27 Abs. 2 PBG).

Mathias Bachmann, Merlischachen: Die CVP hat noch keinen Beschluss gefasst. Es sind noch einige Fragen offen. Allenfalls können einige dieser Fragen bereits heute geklärt werden. Wie aus der Presse zu erfahren war, bestehen im Bezirk noch einige Reserven. Zudem stehen viele Mietwohnungen leer. Weiter sind etliche Bauprofile (e.g. Missionshaus) ausgesteckt. Entsprechend fehlt für uns eine "Ist-Analyse" sowie eine Auflistung, was die Revision auslösen und wo sie uns hinführen wird. Nun steht die Behauptung der SP im Raum, dass es im Bezirk noch 20% Reserve hat, ohne dass man weitere Ein-, Auf- und Umzonungen vollziehen muss. Deshalb möchte ich gerne wissen, ob der Bezirksrat eine "Ist- Analyse" erstellt hat?

Antwort Oliver Ebert: Bei dieser Teilrevision der Nutzungsplanung ist insgesamt keine Veränderung der Bauzonenfläche geplant. Einzig im Bereich der Bahnhofsböschung wird mit 3'123 m<sup>2</sup> eine Grundstückfläche eingezont. Diese Einzonung wird aber mit einer Auszonung in Immensee im Umfang von 3'882 m²-kompensiert. Entsprechend werden bei dieser Teilrevision netto keine zusätzlichen Bauzonen geschaffen. Im Übrigen zeigen die statistischen Erhebungen des Kantons (Stand November 2018), dass die Baulandreserve im Bezirk Küssnacht nicht 20%, sondern nur rund 6% der gesamten Bauzonenfläche beträgt. Ende Jahr 2017 wohnten insgesamt 12'910 Einwohner im Bezirk Küssnacht. Der rechtskräftige Zonenplan hat ein Fassungsvermögen für rund 14'550 Einwohnern, womit die personellen Reserven knapp 13 % betragen. Der revidierte Zonenplan hat ein Fassungsvermögen für rund 15'100 Einwohner, was Reserven von rund 17% gegenüber dem heutigen Einwohnerstand entspricht. Wichtig ist zu betonen, dass es sich bei den vorgesehenen Um- und Aufzonungen vorwiegend um bebaute Gebiete handelt. Von den 550 zusätzlichen Einwohnern wären nur rund 100 Einwohner im unbebauten Gebiet zu Hause. Der Grossteil betrifft aber bereits überbaute Gebiete, wo eine qualitätsvolle Verdichtung auch mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die Kapazitäten liegen im Zentrum von Küssnacht bei rund 230 Einwohnern, weitere 170 Einwohner sind im zentrumsnahen Gebiet von Küssnacht und rund 50 Einwohner in Merlischachen zu finden. Im Übrigen redet man immer wieder von Bauland, welche nicht maximal ausgenützt oder noch unbebaut geblieben ist. Dafür gibt es eine Vielzahl von möglichen Gründen. So bestehen entweder sogenannte Aussenreserven, innere unbebaute Reserven oder Geschossflächenreserven. Weitere Beispiele für Blockaden können sein:

- Fehlende Erschliessung;
- Fehlende Investitionsmöglichkeiten der Bauherrschaft;
- die leidige Baulandhortung;
- Planungshindernisse: Altlasten, Grundwasser, Lärm, etc.;
- Erbstreitigkeiten, Uneinigkeit der Erbengemeinschaften; sowie
- Einsprache und Beschwerden von Nachbarn oder Organisationen.

Entsprechend kann man nicht einfach sagen, dass bei Reserven von beispielsweise 6% diese einfach so innert kürzester Zeit zu überbauen sind.

Mathias Bachmann: Stimmbürger gehen heute sensibel mit dem Thema Ein-, Auf- und Umzonungen um. Verschiedene Abstimmungen haben dies in der Vergangenheit gezeigt (Zweitwohnungsinitiative, Raumplanungsgesetz usw.). Deshalb sollten nicht einfach Zahlen an der Bezirksgemeinde in den Raum geworfen werden. In der Botschaft wird ausserdem auf die Mehrwertabgabe hingewiesen, wonach bei Einzonungen 20% des Wertzuwachses bezahlt werden muss. Ihr sagt aber nichts darüber, was ihr bei Um- und Aufzonungen (im Zusammenhang mit einem Gestaltungsplan) macht. Da könnt ihr ja ebenfalls 20% Mehrwertabgabe verlangen. Ich habe gehört, dass der Bezirksrat - vorausgesetzt wenn der Zonenplan angenommen wird - diese 20% auf Um- und Aufzonungen verlangen kann. Stimmt das und wenn ja, wird dies der Bezirksrat konsequent bei einer Annahme umsetzen?

Oliver Ebert: Die Mehrwertabgabe wird neu in § 36d bis 36l des Planungs- und Baugesetzes Kanton Schwyz geregelt. Für Neueinzonungen ist die Mehrwertabgabe verpflichtend geregelt. Für Auf- und Umzonungen mit Gestaltungsplanpflicht kann die Gemeinde respektive der Bezirk eine Mehrwertabgabe verlangen, sofern sie dies im Baureglement festlegt. Die Mehrwertabgaberegelung ist zwar seit dem 1. Juli 2018 in Kraft. Es fehlt aber noch die dazugehörige Anpassung der Vollzugsverordnung zum PBG. In dieser soll die detaillierte Umsetzung geregelt werden. Im Bezirk Küssnacht wird noch zu beschliessen sein, ob die Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen mit Gestaltungsplanpflicht eingeführt werden soll. Dies erfolgt im Rahmen einer Änderung des Baureglements. Für die vorliegende Teilrevision wird keine Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen mit Gestaltungsplanpflicht anfallen. Die öffentliche Auflage dieser Teilrevision fand vom 28. Oktober 2016 bis 28. November 2016 statt (während eine Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen mit Gestaltungsplanpflicht jedoch erst seit 1. Juli 2018 überhaupt möglich ist). Das war für unsere Vorlage jedoch viel zu spät. Zur Aufnahme der Mehrwertabgabe hätte man folglich die Vollzugsverordnung abwarten und eine dritte öffentliche Auflage durchführen müssen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wir mangels der rechtlichen Grundlagen momentan gar nicht in der Lage wären, eine Mehrwertabgabe bei Um- oder Aufzonungen zu erheben. Zudem bezweifle ich, dass rückwirkend eine Mehrwertabgabe eingeführt werden kann (siehe auch § 36e Abs. 2 PBG). Wenn diese Aufzonung angenommen wird, gibt es später nichts mehr zu veranlagen. Zudem ist durch die Gestaltungsplanpflicht und den Freibetrag die überwiegende Mehrheit der Aufzonungen nicht davon betroffen. Die ganze Vorlage ist durch den Kantonsrat, das darf man an dieser Stelle auch einmal erwähnen, in ein etwas zahnloses Instrument umgewandelt geworden. Und die Infrastrukturverträge machen auch nur Sinn, wenn man ein Druckmittel hat. Das funktioniert erst wenn die Grundlagen fixiert sind (siehe auch § 36 Bst. h PBG).

**Bezirksammann Armin Tresch** stellt fest, dass die Diskussion erschöpft ist. Er ersucht Landschreiber Marc Sinoli, den Antrag zu verlesen.

# Landschreiber Marc Sinoli verliest den Antrag.

## Der Bezirksgemeinde wird beantragt:

- Dem Erlass der Teilrevision der Nutzungsplanung mit Änderung des Zonenplans (inkl. Kernzonenplan), des Erschliessungsplans, des Baureglements und des Erschliessungsreglements für den Bezirk Küssnacht gemäss der öffentlichen Auflage vom 28. Oktober 2016 und 17. November 2017 sei zuzustimmen.
- 2. Für die Groberschliessung seien gemäss Art. 12 des Erschliessungsreglements folgende Verpflichtungskredite (plus allfälliger Teuerung nach § 17 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden) zu gewähren:
  - a) Groberschliessungsstrassen: Zwei Projekte im Gesamtbetrag von Fr. 185'000.-- (Bezirksanteil an die Bruttokosten von Fr. 810'000.--);
  - b) Groberschliessung Abwasseranlagen: Ein Projekt im Betrag von Fr. 400'000.-- zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen.
- 3. Der Bezirksrat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Das Geschäft wird an die Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 überwiesen.

C-Geschäft

14

010 Bezirksgemeinde/Orientierungsversammlung 010.1 Botschaften und Akten

Traktandum 04 Nachkredite Laufende Rechnung 2018

Aktenzeichen: 010.1-17.2854.13

Bezirksrätlicher Sprecher: Säckelmeister Peter Küng

Gemäss § 36 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) vom 27. Januar 1994 ist ein Nachkredit einzuholen, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt. In Nachachtung dieser Vorschrift unterbreitet der Bezirksrat der Bezirksgemeinde Nachkredite von Fr. 276'917.20. Die Details sind auf Seite 52 ff. abgebildet. Abweichungen gegenüber dem Budget von über Fr. 5'000.00 müssen als Nachkredite beantragt werden.

In diesem Zusammenhang fallen vor allem zwei Positionen ins Auge:

- a) Fr. 75'800.-- für die Auflösung Serverinstallation im Rathaus 2, Grund Outsourcing der IT, daher keine Werthaltigkeit mehr;
- b) Fr. 123'117.20 als Rücküberweisung für zu viel belastete Zinsen des Sunnenhofs in den letzten Jahren. Als rein buchhalterische Angelegenheit muss dies an dieser Stelle gleichwohl als Nachkredit genehmigt werden.

**Bezirksammann Armin Tresch** eröffnet die Diskussion und erwähnt, dass die Rechnungsprüfungskommission das Geschäft geprüft hat und es zur Annahme empfiehlt.

Bezirksammann Armin Tresch stellt fest, dass das Wort nicht verlangt wird.

Landschreiber Marc Sinoli verliest den Antrag.

## Der Bezirksgemeinde wird beantragt:

Für das Jahr 2018 seien Nachkredite von Fr. 276'917.20 zu Lasten der Laufenden Rechnung 2018 zu genehmigen.

Bezirksammann Armin Tresch nimmt die Abstimmung vor.

## **Abstimmung**

Die Versammlung genehmigt einstimmig durch Handerheben die ausgewiesenen Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 276'917.20 zu Lasten der Laufenden Rechnung 2018.

C-Geschäft

15 010 Bezirksgemeinde/Orientierungsversammlung

010.1 Botschaften und Akten

Traktandum 05 Nachkredite Investitionsrechnung 2018

Aktenzeichen: 010.1-17.2854.13

Bezirksrätlicher Sprecher: Säckelmeister Peter Küng

Gemäss § 36 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) vom 27. Januar 1994 ist ein Nachkredit einzuholen, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt. In Nachachtung dieser Vorschrift unterbreitet der Bezirksrat der Bezirksgemeinde Nachkredite von Fr. 280'000.--. Die Details sind auf Seite 54 ff. abgebildet.

Auf Seite 55 unterbreitet der Bezirksrat den Stimmbürgern einen Nachkredit zur Investitionsrechnung 2018 im Betrag von Fr. 280'000.--. Es geht dabei um den Abschluss der Sofortmassnahmen in der Deponie Chüelochtobel.

**Bezirksammann Armin Tresch** eröffnet die Diskussion und erwähnt, dass die Rechnungsprüfungskommission das Geschäft geprüft hat und es zur Annahme empfiehlt.

**Bezirksammann Armin Tresch** fragt, ob es noch offene Fragen zur laufenden Rechnung gibt? Dies ist nicht der Fall.

Entsprechend verliest der Landschreiber Marc Sinoli den Antrag.

# Der Bezirksgemeinde wird beantragt:

Für das Jahr 2018 seien Nachkredite von Fr. 280'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung 2018 zu genehmigen.

Bezirksammann Armin Tresch nimmt die Abstimmung vor.

#### <u>Abstimmung</u>

Die Versammlung genehmigt einstimmig durch Handerheben die ausgewiesenen Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 280'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung 2018.

C-Geschäft

16

# 010 Bezirksgemeinde/Orientierungsversammlung 010.1 Botschaften und Akten

Traktandum 06 Voranschlag 2019

Aktenzeichen: 010.1-17.2854.13

# Bezirksrätlicher Sprecher: Säckelmeister Peter Küng

Der Voranschlag 2019 umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie den Voranschlag des Pflegezentrums Seematt.

## Laufende Rechnung 2019

Das Budget für die Laufende Rechnung 2019 sieht einen Fehlbetrag von Fr. 3'475'746.--vor. Im Vergleich zum Voranschlag 2018 steigt der budgetierte Ertrag lediglich um 0.7 Mio. oder 1% auf Fr. 72'132' 880.--. Der budgetierte Aufwand nimmt aber um rund 2,2 Mio. Franken oder 3% auf Fr. 75'610'626.-- zu. Der Steuerfuss von 165 soll beibehalten werden.

Der Personalaufwand 2019 nimmt im Zuge von personalrechtlichen Lohnanpassungen um insgesamt Fr. 433'600.-- zu.

Der budgetierte Sachaufwand von Fr. 12'369'860.-- erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2018 um Fr. 516'950.-- oder 4.4%. Im Vergleich zu den vorangehenden Jahren ist der Sachaufwand seit 2012 mit Schwankungen zwischen 11 Mio. und 14 Mio. sehr stabil. In der Aufwandart 314, Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt, sind unter anderem im Schulhaus Ebnet 1 diverse Ersatzinvestitionen eingestellt. Bei den Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt (Aufwandart 315) ist unter anderem der Ersatz der elektronischen Schiessanzeige Luterbach mit Fr. 145'000.-- budgetiert. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils erhöht sich das Budget in der Position Spesenentschädigungen (Aufwandart 317) insbesondere bei den Mehrkosten der Schulreisen, Schullager und Exkursionen zurückzuführen.

Bei den Passivzinsen profitiert der Bezirk weiterhin von den günstigen Finanzierungsbedingungen. Mittelbeschaffungen können weiterhin zu Negativzinsen abgeschlossen werden.

Der budgetierte Abschreibungsaufwand beträgt analog dem Vorjahr rund 9 Mio. Franken.

Die Entschädigungen an Gemeinwesen steigen auf Fr. 1'051'500.-- an. Die Zunahme entspricht 3% gegenüber dem Voranschlag 2018. Diese Position beinhaltet Kostenbeiträge an Einrichtungen der Gemeinden und Bezirke, wie unter anderem Staatsanwaltschaft, Zivilstandsamt und verschiedene Zweckverbände.

Die eigenen Beiträge (Betriebs- und Defizitgarantien sowie Sozialleistungen an private Haushalte) steigen um rund 1,4 Mio. oder 9.2% auf budgetierte Fr. 16'333'116.-- an. Die grosse Steigerung betrifft die Zunahme der wirtschaftlichen Sozialhilfe von rund Fr. 700'000.--, die erhöhten Beiträge an Ergänzungsleistungen der AHV/IV Renten von rund Fr. 250'000.-- und Beiträge der Pflegefinanzierung KVG von rund Fr. 150'000.--

Auf Seite 61 und 62 sehen sie die Zusammenfassung der Ertragsarten. Die Steuereingänge im laufenden Jahr 2018 liegen deutlich unter Budget. Daher mussten die zu erwartenden Steuereinnahmen für den Voranschlag 2019 ebenfalls nach unten korrigiert wer-

den.

Bei den Steuern der natürlichen Personen (inkl. Quellensteuern, Nach-/Strafsteuern, Kapitalabfindungssteuern) werden im Jahr 2019 insgesamt Fr. 39'660'000.-- erwartet, was gegenüber dem Voranschlag 2018 eine Reduktion von rund 1 Mio. Franken bedeutet. Die Steuern der juristischen Personen werden im Vergleich zum Voranschlag 2018 um rund Fr. 700'000.-- höher auf Fr. 4'870'000.-- angesetzt.

Bei den Entgelten wird eine Erhöhung von 2.4% erwartet, was insbesondere auf höher budgetierte Heimtaxen im Sunnehof zurückzuführen ist.

## Investitionsrechnung 2019

Der Voranschlag 2019 für die Investitionsrechnung rechnet mit Ausgaben von Fr. 13'184'000 und Einnahmen von Fr. 3'540'000. Der erwartete Ausgabenüberschuss beträgt also Fr. 9'644'000. Die grösste Position "Baukosten Südumfahrung" ist mit Fr. 6'600'000 eingestellt. Die Investitionstätigkeit bleibt hoch. Insbesondere für Projekte wie die Sanierung Seebodenstrasse, die FLAMA, die Vision 21, usw. werden erhebliche Mittel investiert. Die meisten Projekte bedürfen aber selbstverständlich einer Vorlage an die Urne. Zu erwähnen gilt es in diesem Zusammenhang, dass die Investitionsrechnung immer eine Momentaufnahme ist. Es gibt immer wieder neue Sachen, welche nachträglich berücksichtigt werden müssen. Zudem ist nicht immer klar, ob die Ausgaben von einer Spezialfinanzierung gedeckt sind.

## Finanzplan 2019 bis 2022

Der Finanzplan (Laufende Rechnung) für die Jahre 2019-2022 sieht bei einem unveränderten Steuerfuss von 165% folgende Ergebnisse vor:

2019 Fr. - 3'475'746.--2020 Fr. - 4'120'000.--2021 Fr. - 1'667'000.--2022 Fr. - 1'415'000.--

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass bei den kommenden Jahresergebnissen weiterhin mit Fehlbeträgen gerechnet werden muss. Dies ist im Wesentlichen auf Korrekturen bei den Steuereinnahmen zurückzuführen. Der Abschreibungsaufwand wird sich infolge des neuen Finanzhaushaltsgesetzes ab 2021 um rund 2 Mio. Franken verringern. Dies ist auf den Wechsel zur linearen Abschreibung zurückzuführen.

Abschliessend möchte ich ausdrücklich festhalten, dass der Finanzplan nur als Richtschnur zu verstehen ist. Er wird im Jahresturnus erarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Bezirksammann Armin Tresch eröffnet die Diskussion zum Voranschlag 2019.

Samuel Lütholf, Küssnacht, nimmt Bezug auf die im November 2018 erhaltene Botschaft, wo einige Positionen nicht besonders aussagekräftig sind. Beispielsweise auf Seite 73 unter Position 540 "Jugend", wo "Beiträge an private Institutionen" von Fr. 758'000.-- eingestellt sind. Gesamthaft wurden im Jahr 2017 Beiträge an private Institutionen von mehr als 2,9 Mio. Franken ausgerichtet. Zum Vergleich lag dieser Betrag im Jahr 2012 noch bei 1,85 Mio. Franken. In nur fünf Jahren ist dieser Aufwandposten um mehr als eine Million Franken gewachsen, was wiederum einer Zunahme von mehr als 10% pro Jahr entspricht. Ihm sei die Jugendförderung persönlich ein grosses Anliegen, aber in dieser Form könne der Bürger nicht nachvollziehen, für welche Organisation und welchen

Zweck die Ausgaben vorgesehen sind. Im Sinne der Transparenz soll dies genauer ausgeführt werden. Er macht deshalb den Vorschlag, dass Beiträge an dritte Institutionen über Fr. 100'000.-- detailliert ausgewiesen werden (i.e. Name der Institution und deren Zweck). Sofern dies dem Bezirksrat nicht genehm sei, seinen eigenen Vorschläge zu erarbeiten.

Peter Küng bedankt sich für den Vorschlag. Dieser wird zur Prüfung gerne aufgenommen. Mit der baldigen Umstellung auf die neue Rechnungsstellung im Jahr 2021 werde in diesem Bereich vermutlich ohnehin etwas gehen. Einen grossen Anteil des einleitend erwähnten Geldbetrages von Fr. 758'000.-- falle auf das Jugendhaus Oase. Weitere Begünstigte sind die vielen Vereine, die Spitex, die Spielgruppen wie auch das Frauennetz.

Mathias Bachmann, Merlischachen, erkundigt sich nach dem Stand der flankierenden Massnahmen der neuen Zentrumsgestaltung. Reicht das Budget? Müssen die einzelnen Grundeigentümer mit zusätzlichen Kosten rechnen?

Oliver Ebert gibt bekannt, dass das Budget insgesamt 16,5 Mio. Franken beträgt. Davon würden für Infrastrukturbauten rund 11 Mio. Franken verwendet. Die restlichen 5 Mio. Franken sind für Oberflächenbauten vorgesehen. Wir ist innerhalb des vorgenannten Budgets unterwegs. Gegenwärtig liegt das Dossier noch beim Ressort Planung, Umwelt und Verkehr und wird demnächst zur Detailplanung an das Ressort Infrastruktur übergeben. Mit praktisch allen Grundeigentümern wurden Gespräche geführt. Eine Kostenbeteiligung der Grundeigentümer ist kein Thema.

Mathias Bachmann erkundigt sich weiter nach der Verschiebung des Radweges Sumpf nach Merlischachen um ein Jahr: Wo liegen die Gründe?

Oliver Ebert ist in diesem Zusammenhang überfragt. Die Antwort wird Mathias Bachmann nachgeliefert. Die Planungshoheit liegt jedenfalls beim Tiefbauamt.

Schliesslich verweist Mathias Bachmann auf die letzte Generalversammlung der Wassergenossenschaft, wo er von der Verschuldung der Genossenschaft Kenntnis nehmen musste. Was er nicht verstehe, ist die Tatsache, dass das Löschwasserprojekt Obtal nun aus dem Investitionsplan gestrichen wurde. Dies sei seiner Ansicht nach falsch, zumal die Löschwasserversorgung eine klare Bezirksaufgabe sei.

Peter Küng verweist auf den abgeschlossenen Konzessionsvertrag. Es sei richtig, dass nun erstmals reine Löschwasserreservoire geplant seien (anstatt wie bisher mit Trinkwasseranteilen). Hier müsse eine ausserordentliche Finanzierung geprüft werden. Erste Gespräche mit der Wasserversorgung seien bereits angelaufen. Es würden aber noch Zahlen und Informationen fehlen. Dies werde nachgeholt.

Armin Tresch ergänzt, dass die Fr. 750'000.-- im Nachgang an den Brand Schilliger als Sofortmassnahme eingestellt wurden. Die Kosten sollten – je nach Verlauf der Planungen – vorgeschossen werden. Diese habe aber nichts mit den grundsätzlichen Zuständigkeiten aus dem Konzessionsvertrag zu tun.

Hans Lüthold, Küssnacht, gibt als Präsident der Wasserversorgung bekannt, dass er ebenfalls der klaren Meinung sei, dass das Löschwasserwesen eine Bezirksangelegenheit ist. Der Säckelmeister liege hier falsch. Bei einem Brand müsse das Löschwasser für zwei Stunden sichergestellt werden. Im Fänn werden beispielsweise 700 m³ Wasser benötigt. Er werde dafür sorgen, dass der Konzessionsvertrag durchgesetzt wird. Er sei bekannt als harter Verhandler.

# Landschreiber Marc Sinoli verliest den Antrag:

## Der Bezirksgemeinde wird beantragt:

Genehmigung des Voranschlages 2018, welcher mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'475'746.-- abschliesst und einen Steuerfuss von 165% vorsieht.

Genehmigung des Voranschlages 2019 umfassend

- die Laufende Rechnung
- die Investitionsrechnung
- den Voranschlag des Pflegezentrums Seematt

Genehmigung des Steuerfusses von 165 %.

Bezirksammann Armin Tresch nimmt die Abstimmung vor.

# **Abstimmung**

Die Versammlung genehmigt grossmehrheitlich durch Handerheben den Voranschlag 2019.

D-Geschäft

010 Bezirksgemeinde/Orientierungsversammlung 17 010.1 Botschaften und Akten

Traktandum 07 Verschiedenes

Aktenzeichen: 010.1-16.2265.10

Bezirksammann Armin Tresch weist darauf hin, dass die Bezirksgemeinde zur Rechnung 2018 am 8. April 2019 stattfindet. Die Pressekonferenz am 20. März 2019.

Bezirksammann Armin Tresch fragt nach weiteren Wortmeldungen unter diesem Traktandum. Dies ist nicht der Fall.

Bezirksammann Armin Tresch dankt im Namen des Bezirksrats allen für die heutige Teilnahme, wünscht eine besinnliche Adventszeit und frohe Weihnachten sowie einen guten Start in das Jahr 2019.

Die Bauernvereinigung offeriert im Anschluss noch ein Glas Süessmost als Dank für die Unterstützung der Hochstammbäume. Armin Tresch verweist auf den Neujahresapéro in Merlischachen vom 6. Januar 2019 und erklärt die Bezirksgemeinde mit dem Hinweis auf die bewilligte Freinacht als geschlossen.

Schluss der Bezirksgemeinde um 22.15 Uhr

# NAMENS DES BEZIRKSRATES UND DER BEZIRKSGEMEINDE

Der Bezirksammann Der Landschreiber

Armin Tresch Marc Sinoli